



Berlin | 22. November 2024

Erhöhung des Mehrbedarf Mittagessen im Jahr 2025

Der Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Werkstattbeschäftigte wird ab dem 1. Januar 2025 auf 4,40 € erhöht.

In seiner Sitzung am 22. November 2024 stimmte der Bundesrat der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu. Mit der Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden die Sachbezugswerte für das Jahr 2025 angepasst. Die Höhe der Sachbezüge gibt die Höhe des Mehrbedarfs für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 42b SGB XII vor.

Danach beträgt der Mehrbedarf pro Arbeitstag im Jahr 2025 jeweils 4,40 Euro.

Anpassung der Pauschalen

Mit einem Schreiben vom 28. Oktober 2019 an die für die Grundsicherung zuständigen Leistungsträger hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eine pauschale Berechnung des monatlichen Anspruches für den Mehrbedarf empfohlen. Auf Basis der mit diesem Schreiben festgelegten Berechnungsgrundlage, ergeben sich für das Jahr 2025 folgende Pauschalen:

bei einer 5-Tage-Arbeitswoche:	19 Arbeitstage pro Monat x 4,40 € = 83,60 €
bei einer 4-Tage-Arbeitswoche:	15 Arbeitstage pro Monat x 4,40 € = 66,00 €
bei einer 3-Tage-Arbeitswoche:	11 Arbeitstage pro Monat x 4,40 € = 48,40 €
bei einer 2-Tage-Arbeitswoche:	8 Arbeitstage pro Monat x 4,40 € = 35,20 €
bei einer 1-Tag-Arbeitswoche:	4 Arbeitstage pro Monat x 4,40 € = 17,60 €

Den Text der Änderungsverordnung finden Sie hier:

<https://dip.bundestag.de/vorgang/f%C3%BCnfzehnte-verordnung-zur-%C3%A4nderung-der-sozialversicherungsentgeltverordnung/316352>

Bei Rückfragen zum Werkstatt:Telegramm wenden Sie sich bitte an:

Konstantin Fischer

+49 30 944133023

k.fischer@bagwfbm.de